

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c320c2aa-440c-3a63-8613-47bbe2c10c34>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1084 BGB - Verbrauchbare Sachen

Gehört ein Inhaberpapier oder ein Orderpapier, das mit Blankoindossament versehen ist, nach [§ 92](#) zu den verbrauchbaren Sachen, so bewendet es bei der Vorschrift des [§ 1067](#).

